

S a t z u n g

**Musikkorps der Bergstadt
Schneeberg e. V.**

§ 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen **Musikkorps der Bergstadt Schneeberg e. V.** und hat seinen Sitz in der Bergstadt Schneeberg.
- 2) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 3) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 – Zweck des Vereins

- 1) Der Verein ist ein Musikverein und dient ausschließlich der Betreibung, Förderung und Entwicklung all seiner Besetzungen und Untergruppierungen.

Neben allgemeiner Musiktätigkeit im Genre Blasmusik hat die Pflege bergmännischen und erzgebirgischen Musikschaflens Vorrang.

- 2) Ein weiterer Schwerpunkt ist die Werbung, Ausbildung und Förderung des Nachwuchses, um die Zukunft der musikalischen Tätigkeit sichern zu können.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Den Mitgliedern des Vorstandes und denen, die Tätigkeiten im Dienst des Vereins ausüben, kann eine angemessene Vergütung gewährt werden, deren Höhe vom Vorstand im Einzelfall festzusetzen ist.

§ 4 – Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen erwerben.
Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig.
- 2) Natürliche Personen können als aktive oder fördernde Mitglieder beitreten.
Über die Mitwirkung im Orchester als aktives Mitglied entscheidet der Chefdirigent.
- 3) Der Beitritt erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand, welcher über den Antrag entscheidet.

- 4) Personen, die sich im besonderen Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu **“Ehrenmitgliedern“** ernannt werden.
Die Ernennung zum Ehrenmitglied muss innerhalb des Vorstandes einstimmig beschlossen werden. Sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlung befreit.
- 5) Personen, die das Amt des 1. Vorsitzenden innehatten und aus dem Vorstand ausscheiden, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zum **“Ehrenvorsitzenden“** ernannt werden. Ehrenvorsitzende werden der Mitgliederversammlung vom Vorstand vorgeschlagen. Der Vorschlag muss innerhalb des Vorstandes einstimmig beschlossen werden. Sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlung befreit.
- 6) Ein abgelehnter Bewerber um die Mitgliedschaft hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen, diese entscheidet endgültig. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 5 – Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder des Musikkorps der Bergstadt Schneeberg e. V. haben die Satzung anzuerkennen, den Zweck zu unterstützen und alles zu unterlassen was diesem entgegensteht.
- 2) Von den aktiven Mitgliedern wird die ständige zuverlässige Mitwirkung als Musiker sowie eine regelmäßige Teilnahme an den Proben (in der Regel wöchentlich) erwartet.
- 3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, alle geliehenen Uniformen, Trachtenteile und Instrumente pfleglich zu behandeln. Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig durch ein Mitglied verursacht werden, sind auf dessen Kosten zu beheben. Für den Verleih von Instrumenten ist ein gesonderter Vertrag zu erstellen.
- 4) Die Uniform oder Tracht ist in der Öffentlichkeit ordentlich und vollständig zu tragen. In geliehenen Uniformen oder Trachtenteilen darf nur zu Veranstaltungen des Musikkorps der Bergstadt Schneeberg e.V. oder seiner Untergruppen öffentlich aufgetreten werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
- 5) Das Musikkorps der Bergstadt Schneeberg e.V. erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge, welche pünktlich und in voller Höhe jährlich zu begleichen sind. Der Umfang der zu zahlenden Beiträge ist in der Beitragsordnung geregelt. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 6 – Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Ableben, Auflösung einer juristischen Person, Austritt, Ausschluss oder Streichung.
- 2) Ein Austritt kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten dem Vorstand schriftlich erklärt werden.
Über einen Ausschluss, der nur aus wichtigem Grund zulässig ist, entscheidet der Vorstand.

- 3) Ein wichtiger Grund liegt unter anderem vor, wenn Mitglieder dem Zweck des Vereines zuwiderhandeln, gegen die Satzung verstoßen, dem Ansehen schädigen oder Anstand und Sitte verletzen.
- 4) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung über den Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
- 5) Wirksam wird die Ausschlussentscheidung mit der Bekanntgabe an den Betroffenen.
- 6) Gegen den schriftlichen Ausschlussbescheid ist eine 4-wöchige Widerspruchsfrist mit einer Berufung an die Mitgliederversammlung möglich. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.
- 7) Ein Mitglied kann durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrages länger als drei Monate im Rückstand ist und trotz Mahnung den Beitrag nicht geleistet hat.
In der Mahnung ist auf die Streichung hinzuweisen.
Eine Streichung kann auch vorgenommen werden, wenn das Mitglied unbekannt verzogen ist.
- 8) Mit Beendigung der Mitgliedschaft hat das ausscheidende Mitglied die Pflicht alle vom Verein geliehenen Uniformen oder Trachtenteile, Instrumente, Noten und sonstige Unterlagen unverzüglich zurückzugeben.
- 9) Bei einer Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen und Spenden.

§ 7 – Vorstand

- 1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand. Er regelt alle künstlerischen und organisatorischen sowie finanziellen Aufgaben des Vereins.
- 2) Der geschäftsführende Vorstand ist vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Er setzt sich zusammen aus:
 1. Vorsitzender
 2. Vorsitzender
 - Geschäftsführer
 - Schatzmeister

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. Vorsitzenden allein, oder vom 2. Vorsitzenden mit mindestens einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten.

- 3) Dem erweiterten Vorstand gehören mindestens drei und höchstens fünf Beisitzer an.
- 4) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Sollte es nach Ablauf der Wahlperiode zu keiner Wahl kommen, werden die Vereinsgeschäfte durch den bisherigen Vorstand bis zur Wahl weitergeführt.

- 5) Die Wahlen zum Vorstand werden generell durch offene Wahl durchgeführt. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim zu wählen.

Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen kommissarischen Vertreter bestellen.

- 6) Der Vorstand berät und beschließt in Sitzungen (in der Regel monatlich), die vom Vorsitzenden oder bei Verhinderung vom 2. Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen einberufen werden.
- 7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der Vorstandsmitglieder, darunter mindestens 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, anwesend sind. Bei Beschlussfassungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Daneben können Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstandes dem Vorhaben widerspricht. Die Beschlussfassung erfolgt in dem Fall durch telefonische Stimmabgabe, per E-Mail, fernschriftlich oder im schriftlichen Umlaufverfahren.

- 8) Die Sitzungen des Vorstandes können auch auf digitalem Wege durchgeführt werden, soweit nicht andere Regelungen dieser Satzung entgegenstehen und sofern den Vorstandsmitgliedern ermöglicht wird, an der Sitzung ohne Anwesenheit am Sitzungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben. Digitale Vorstandssitzungen finden in einem nur für Vorstandsmitglieder zugänglichen Online-Raum statt. Die sonstigen Bedingungen der digitalen Vorstandssitzung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Vorstandssitzung.
- 9) Satzungsänderungen aufgrund behördlicher Maßgaben (z. B. Auflagen) können vom Vorstand beschlossen werden.

§ 8 – Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- 2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf einberufen werden. Der 1. Vorsitzende muss sie einberufen, wenn die Mehrheit des Vorstandes oder mindestens 49 Prozent aller Mitglieder unter Angabe der Gründe dies schriftlich beantragen.
- 3) Zu allen Mitgliederversammlungen wird unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen in Textform oder per E-Mail eingeladen und im monatlichen Dienstplan angekündigt. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Vorstand bekanntgegebene Adresse bzw. E-Mail-Adresse versandt wurde. Bei geplanten Satzungsänderungen ist bereits in der Einladung auf die zu ändernden Satzungsbestimmungen hinzuweisen.

- 4) Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:
 - die Entgegennahme der Rechenschafts- und Finanzberichte des Vorstandes
 - die Wahl und die Entlastung des Vorstandes
 - die Wahl und die Entlastung von zwei Kassenprüfern, deren Wiederwahl möglich ist
 - die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - die Berufungsentscheidungen bei Ausschlüssen von Mitgliedern
 - die Bildung weiterer Vereinsorgane
 - die Änderung der Satzung
 - die Auflösung des Vereins
- 5) Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder – ausgenommen bei der Auflösung des Vereins (§ 10) – beschlussfähig.
- 6) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Satzungsänderungen können, gemäß § 33 Abs. 1 BGB, mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden.

Bei Zweckänderungen, gem. § 33 Abs. 2 BGB, müssen alle Mitglieder zustimmen.

- 7) Die Mitgliederversammlung kann auch auf digitalem Wege durchgeführt werden, soweit nicht andere Regelungen dieser Satzung entgegenstehen und sofern den Mitgliedern ermöglicht wird, an der Versammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben. Der Vorstand entscheidet nach seinem Ermessen über die Durchführung der Mitgliederversammlung auf digitalem Wege. Digitale Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Online-Raum statt. Die sonstigen Bedingungen der digitalen Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung. Eine digitale Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.
- 8) Jede Satzungsänderung ist dem Finanzamt anzuzeigen.

§ 9 – Niederschriften und Buchführung

- 1) Über die in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse und Entscheidungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom Protokollführer und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen sind.
- 2) Alle geschäftlichen und finanziellen Vorgänge werden durch eine exakte Buchführung aktenkundig gemacht und können von allen Mitgliedern eingesehen werden.

- 3) Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme am künstlerischen Spielbetrieb oder durch die Benutzung der übrigen Vereinseinrichtungen oder durch Anordnungen der Vereinsorgane entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des Zivilrechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- 4) Die gewählten Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen, führen mindestens einmal jährlich Kassenprüfungen durch und beurkunden diese mit ihrer Unterschrift.

Ein Kassenprüfer muss der Mitgliederversammlung Bericht erstatten und eine Empfehlung geben, ob Entlastung erfolgen kann oder nicht.

Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf jährliche Entlastung bei einwandfreier Geschäftsführung und nach Erfüllung aller Pflichten.

§ 10 – Auflösung des Vereins

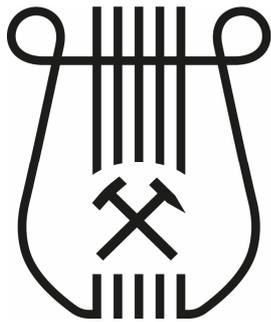
- 1) Auf Antrag des Vorstandes kann der Verein durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
In der Einladung zur Mitgliederversammlung durch den Vorstand muss die Auflösungsabsicht als Tagesordnungspunkt aufgeführt sein.
- 2) Für die Auflösung des Vereins sind die Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller Mitglieder und eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Ist die Auflösung des Vereins wegen Nichtbeschlussfähigkeit zurückgestellt worden, wird die Mitgliederversammlung erneut einberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen entscheidet.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Schneeberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- 4) Die Mitgliederversammlung ernennt in diesem Falle zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.
- 5) Der Vermögensanfall bezieht sich nur auf das restliche, das heißt nach der Liquidation noch übrig gebliebene Vereinsvermögen.

§ 11 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11.11.2022 in Kraft. Mit dem Tage des Inkrafttretens verliert die bisherige Satzung ihre Gültigkeit.

*„Wo die Sprache aufhört,
fängt die Musik an.“*

Ernst Theodor Amadeus Hoffmann (1776-1822)



**MUSIKKORPS
DER BERGSTADT
SCHNEEBERG**
Landesbergmusikkorps Sachsen